

125. 1. Voraussetzungen für den Eintritt der Straffreiheit nach dem § 410 RAbgD.

2. Wird ein Teil des nachgeforderten Steuerbetrages innerhalb der Frist des § 410 Abs. 1 Satz 2 RAbgD. entrichtet, so tritt unter den übrigen Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung Straffreiheit für diesen Teil ein.

III. Straffenat. Ur. v. 27. November 1939 g. B. 3 D 626/39.

I. Landgericht Stade.

Der Angeklagte hat am 26. September 1936 unrichtige Angaben, die er in den Einkommensteuererklärungen der vorhergehenden Jahre

gemacht hatte, i. S. des § 410 RAbgD. „berichtigt“. Das Finanzamt hat zunächst nur für die Jahre 1933 bis 1935 die nachzuzahlende Steuer festgesetzt. Diese hat der Angeklagte innerhalb der gesetzten Frist bezahlt. Später hat das Finanzamt auch für die Jahre 1926 bis 1932 Einkommensteuer nachgefordert. Insofern hat der Angeklagte, der gegen die Steuerbescheide Einspruch eingelegt hatte, die in diesen festgesetzten Zahlungsfristen nur teilweise eingehalten. Das LG. hat ihm für die fortgesetzte in den Jahren 1926 bis 1935 begangene Einkommensteuerhinterziehung die Straffreiheit im vollen Umfange versagt. Hiergegen richtet sich seine Revision. Das RG. hat ihr stattgegeben.

Aus den Gründen:

Dem LG. ist zwar zuzustimmen, soweit es die Frage für bedeutungslos erachtet, ob der Angeklagte die Frist zur Nachentrichtung der Steuern schuldhaft versäumt habe. Daß die Zahlung der geschuldeten Steuern rechtzeitig nachgeholt wird, ist in den Fällen, in denen die Steuerverkürzung bereits eingetreten ist, nach dem § 410 Abs. 1 Satz 2 RAbgD. die sachliche Voraussetzung für den Eintritt der Straffreiheit, die durch die Berichtigung der Erklärungen nur angehaht wird. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen können nur bei der Entscheidung über die Stundung oder die Niederschlagung der Steuern (§§ 127, 130 RAbgD.) berücksichtigt werden, die die Finanzbehörden nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu treffen haben. Der Fristbeginn war auch nicht etwa von der Rechtskraft des Bescheides abhängig, in dem die Steuernachzahlungen festgesetzt wurden. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten (§ 251 RAbgD.). Es ist auch keine Belehrung darüber vorgeschrieben, daß der Eintritt der Straffreiheit nach dem § 410 RAbgD. von der rechtzeitigen Nachentrichtung der Steuer abhängt. Schließlich bestehen auch gegen die Annahme von Fortsetzungszusammenhang bei den Steuerhinterziehungen keine Bedenken, soweit es sich um dieselbe Steuerart handelt.

Rechtsirrig ist aber die Ansicht des LG., die nicht rechtzeitige Zahlung eines Teiles des nachgeforderten Steuerbetrages habe den Verlust der Straffreiheit in vollem Umfange zur Folge. Wie das

RG. bereits in der Entscheidung RGSt. Bd. 63 S. 305, 307, 308 ausgeführt hat, bezieht sich das Wort „insoweit“ im § 410 ABgD. auf die sämtlichen dort gesetzten Voraussetzungen für die Erlangung der Straffreiheit. Der Angeklagte hat daher die Straffreiheit, die ihm auf Grund der Berichtigung seiner Steuererklärungen bedingt zustand, nur insoweit verwirkt, als er die Zahlungsfristen ungenüht hat verstreichen lassen. Das LG. hat demnach zu Unrecht den Teil der Steuer, den der Angeklagte fristgerecht nachentrichtet hat, in die Verurteilung wegen fortgesetzter Steuerhinterziehung einbezogen. Das gilt sowohl für die Beträge, die er bis zum 20. November 1936, als auch für die Beträge, die er bis zum 10. Juli 1937 gezahlt hat.

Dieser Rechtsirrtum betrifft nicht nur die Strafzumessungsgründe, sondern auch den Umfang der Schuld (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 104, 107); er kann ferner für die Frage von Bedeutung sein, ob ein Straffreiheitsgesetz, nämlich das v. 30. April 1938 (RGBl. I S. 433) oder das v. 9. September 1939 (RGBl. I S. 1753), anzuwenden ist. Das Urteil ist daher in vollem Umfang aufzuheben.